

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) entsprechend der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. am 17. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Thalheim/Erzgeb. erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte die in der Stadt Thalheim/Erzgeb. in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

#### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller).

(2) Mehrere Aufsteller im Sinne dieser Vorschrift sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Steuerart**

Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

## § 5 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten beträgt die Steuer pro Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes oder anderen öffentlich zugängigen Räumen und Einrichtungen

a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit	76,69 Euro (150,00 DM)
b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	12,78 Euro ( 25,00 DM)

2. in Spielhallen, Spielotheken und ähnlichen Unternehmen

a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit	102,26 Euro (200,00 DM)
b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	25,56 Euro ( 50,00 DM)

3. für Geräte, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden

306,78 Euro (600,00 DM)

Besitzt ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander und unabhängig voneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## § 6 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind

(1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde), Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen.

(2) Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 2 bezeichneten Gerätes und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt

- eine jährliche Fälligkeit bis zum 01. Juli eines jeden Jahres oder
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das erste bis vierte Vierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres

gestatten.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

(1) Laut § 4 ist der Aufsteller eines Gerätes zu dessen Anmeldung und Abmeldung verpflichtet.

(2) In den Fällen des § 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Spielhalle, Spielothek, Gaststätte, eines Vereinshauses, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(3) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der in § 2 genannten Geräte oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(4) Die Stadt kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 2 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

(5) Als Tag der Aufstellung bzw. der endgültigen Entfernung gilt der Tag, an dem die Benutzung eines Gerätes möglich ist (Inbetriebnahme) bzw. endgültig nicht mehr möglich ist (Außerbetriebsetzung). Wird die Benutzung eines Gerätes nur für begrenzte Zeit unterbrochen, so wird die Pflicht zur Zahlung der Steuer nicht unterbrochen.

## **§ 9 Steueraufsicht**

Die städtischen Beauftragten sind zur Ausübung der Steueraufsicht berechtigt, die Aufstellungsorte und der sonst der Öffentlichkeit zugänglichen Orte während der üblichen Betriebszeiten zu überprüfen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

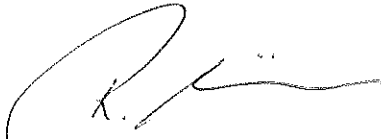
(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 8 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (bisher 20.000,00 DM) geahndet werden.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18. Dezember 1997 außer Kraft.

Thalheim, den 18. September 2001



R. Kühn  
Bürgermeister

